

Satzung über die Zulässigkeit und Gestaltung von Lichtbild- und Wechsellichtwerbeanlagen in der Ulmer Kernstadt und im Ortskern von Söflingen

Teil B Textlicher Teil

Die Stadt Ulm erlässt als örtliche Bauvorschrift aufgrund des § 74, Abs. 1, Satz 1 Nr. 2 der Landesbauordnung Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2010 (BGI. S. 358, ber. S. S. 416), zuletzt geändert durch Art. 27, 10. AnpassungsVO vom 21.12.2021 (GBl. 2022 S. 1) die folgende Satzung:

Präambel

Werbeanlagen tragen maßgeblich zur Prägung des Stadt- und Straßenbilds und zur Erscheinung des öffentlichen Raums bei. Besonders auffällig sind dabei alle Formen der Lichtwerbung, insbesondere der Wechsellichtwerbung, die mit Wechsel in Farbe, Helligkeit, Motiven oder mit bewegten Bildern die Aufmerksamkeit in besonderem Maße auf sich zieht.

Der technische Fortschritt in Lichttechnik und Digitalisierung, der die letzten Jahre stattgefunden hat, hat auf diesem Gebiet zu vorher kaum erahnten Möglichkeiten und zu einem immer leichteren Zugang zu diesen Werbemedien geführt, so dass sie gegenwärtig in immer stärkerem Maß genutzt werden. In den vorhandenen älteren und neueren Bebauungsplänen und örtlichen Bauvorschriften sind nur selten Festsetzungen hinsichtlich Lichtbild- und Wechsellichtwerbung enthalten. Der durch ihre hohe Attraktivität und ihre leichte Nutzbarkeit bedingten starken Zunahme derartiger Werbeanlagen steht damit kein wirkungsvolles Instrumentarium gegenüber, mit dem sich die weitere Entwicklung der Verwendung und Gestaltung dieser Anlagen in einer im Sinne von Stadtentwicklung und Stadtgesellschaft positiven Weise bewusst lenken lässt. Dies birgt insbesondere für die historisch gewachsenen Kernbereiche der Stadt, nämlich den Ulmer Kernstadtbereich sowie den historischen Ortsbereich von Söflingen, die Gefahr einer Überlastung des Stadtraumes durch ein Übermaß an Werbung, so dass die stadträumliche und gestalterische Erscheinung dieser Bereiche, damit auch die dortige Aufenthaltsqualität und letztendlich auch deren Stellung als Wirtschaftsstandort, Schaden zu nehmen drohen.

Um für die weitere Entwicklung dieser Bereiche einen einheitlichen, die weitere Entwicklung lenkenden Ordnungs- und Gestaltungsrahmen hinsichtlich Lichtbild- und Wechsellichtwerbung zu erhalten, die laufenden Anstrengungen der Stadt zur gestalterischen Aufwertung des öffentlichen Raumes nicht durch "Wildwuchs" bei derartigen Werbeanlagen konterkariert zu sehen und um negative Auswirkungen auf das gesamtstädtische Erscheinungsbild zu vermeiden, werden nachfolgende Punkte als Regelungsgrundlage für die weitere baurechtliche Beurteilung von Anlagen der Lichtbild- und Wechsellichtwerbung für den Ulmer Kernstadtbereich und den historischen Söflinger Ortskern festgelegt.

Diese Regelungen sind sowohl für das kleinmaßstäbliche stadträumliche Erscheinungsbild als auch für die gesamtstädtische Wirkung von großer Bedeutung. Sie sind darüber hinaus für eine transparente Gleichbehandlung aller Antragsteller erforderlich. Zugleich soll damit aber auch den berechtigten Ansprüchen heutiger Marketingkonzepte angemessen Rechnung getragen werden, um den unterschiedlichen Interessen der verschiedenen am Stadtleben beteiligten Gruppen bestmöglich gerecht zu werden.

§ 1. Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Errichtung, die Änderung und die Instandhaltung aller Anlagen der Außenwerbung, bei denen es sich um Lichtbild- und Wechsellichtwerbeanlagen im Sinne von § 2 handelt. Ausgenommen sind Anlagen auf öffentlichen Straßen und auf öffentlichen Plätzen im alleinigen Besitz der Stadt Ulm, für die hinsichtlich Anzahl, Gestaltung, Positionierung und Inhalten gesonderte vertragliche Regelungen mit der Stadt Ulm bestehen oder erforderlich sind.

(2) Sie gilt nicht für Lichtwerbung in Form von Leuchtschriften, Leuchtlogos oder leuchtenden Stechschildern, sofern deren Lichtwechsel nicht über ein bloßes tageszeitliches Ein- und Ausschalten und tageszeitliche Helligkeitsanpassungen hinausgeht.

(3) Weitergehende gesetzliche Regelungen insbesondere des Denkmalschutzrechts, des Natur- und Immissionsschutzrechts oder des Straßen- und Verkehrsrechts bleiben unberührt.

§ 2. Begriffe

(1) **Anlagen der Außenwerbung** sind alle Werbeanlagen, die bzw. deren Werbeinhalte vom öffentlichen Raum aus sichtbar sind. Im Rahmen dieser Satzung werden darunter sowohl Anlagen verstanden, bei denen es sich explizit um Werbeanlagen im Sinne § 2 Abs. 9 LBO handelt, als auch Anlagen, deren Werbewirkung auf dem bloßen Wecken von Aufmerksamkeit durch das Vorhandensein von leuchtenden oder bewegten bzw. schnellwechselnden Elementen, Darstellungen oder Motiven beruht.

(2) **Wechsellichtwerbeanlagen** sind alle Anlagen der Lichtwerbung, bei denen Wechsel und Bewegung in Motiv, Helligkeit, Kontrast und Farbe über das bloße tageszeitlich bedingte An- und Ausschalten sowie über die bloße tageszeitlich bedingte Helligkeitsanpassung hinausgehen. Hierzu zählen insbesondere Bildschirme, Monitore, Screens und Projektionsflächen jeglicher Art und Technologie. Hierzu zählen auch alle derartigen Anlagen, deren Werbewirkung auf dem bloßen Wecken von Aufmerksamkeit durch das Vorhandensein von leuchtenden oder bewegten bzw. schnellwechselnden Elementen, Darstellungen oder Motiven beruht.

Keine Wechsellichtwerbeanlagen sind Lichtbildwerbeanlagen nach Abs. (3).

(3) **Lichtbildwerbeanlagen** sind alle Anlagen der Lichtwerbung, die in Form von Leuchtkästen, Bildschirmen, Monitoren und Projektionsflächen jeglicher Art und Technologie dauerhafte oder wechselnde, unbewegte leuchtende Bilder und Motive zeigen und bei denen Wechsel in Helligkeit, Kontrast und Farbe nicht über das bloße tageszeitlich bedingte An- und Ausschalten sowie über die bloße tageszeitlich bedingte Helligkeitsanpassung hinausgehen. Hierzu zählen auch alle derartigen Anlagen, deren Werbewirkung auf dem bloßen Wecken von Aufmerksamkeit durch das Vorhandensein von leuchtenden oder schnellwechselnden Elementen, Darstellungen oder Motiven beruht.

Keine Lichtbildwerbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind beleuchtete, hinterleuchtete oder selbstleuchtende Schriftzüge mit Firmennamen, Firmenlogos und Stechschilder.

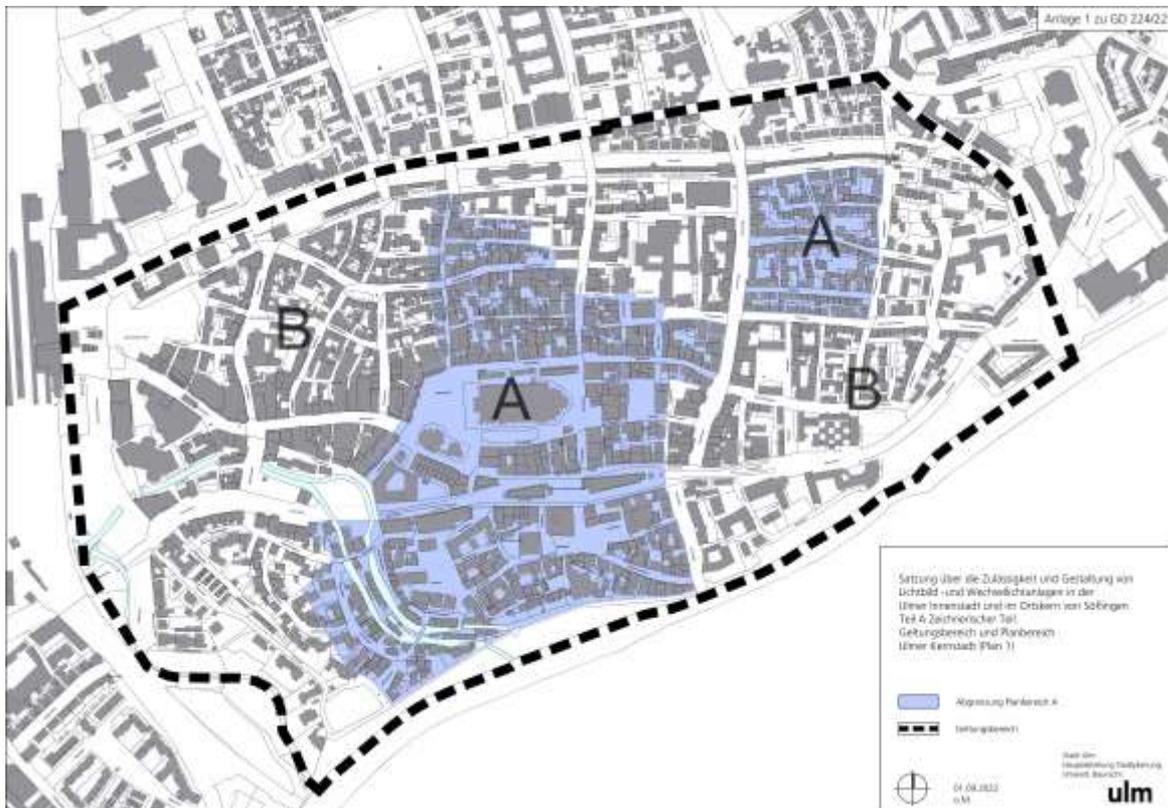
(4) Die **Ansichtsfläche** ist die tatsächliche Größe der dem im öffentlichen Raum befindlichen Betrachter zugewandten Wiedergabe-, Darstellungs- oder Projektionsfläche einer Werbeanlage einschließlich des sie umgebenden Rahmens.

§ 3. Räumlicher Geltungsbereich

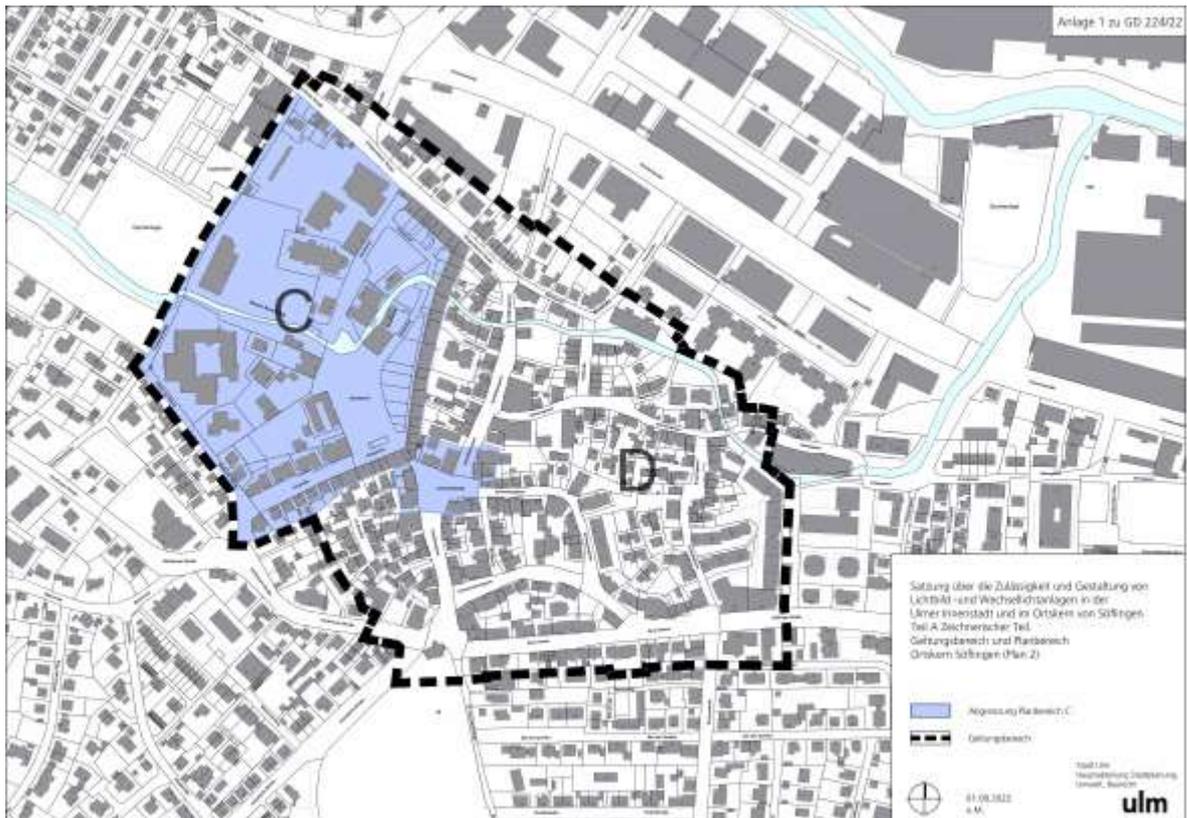
Die räumliche Abgrenzung des Geltungsbereichs dieser Satzung ist in den beiden folgenden kleinmaßstäblichen Übersichtsplänen dargestellt.

Eine parzellenscharfe Darstellung des Geltungsbereichs dieser Satzung liegt in Form von zwei ausgedruckten großmaßstäblichen Plänen (Übersichtsplan Ulmer Kernstadt und Übersichtsplan Ortskern Söflingen vom 01.09.2022, siehe Anlage 1) bei der Stadtverwaltung Ulm, Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt und Bauen, und ist beim Bürgerservice Bauen zu den dortigen Öffnungszeiten öffentlich einsehbar. Diese beiden Pläne sind als "Teil A Zeichnerischer Teil" Bestandteil der Satzung.

Aufgrund von unterschiedlichen städtebaulichen, architektonischen und denkmalpflegerischen Qualitäten ist der Geltungsbereich dieser Satzung nochmals in unterschiedliche Planbereiche gegliedert. Auch diese sind in den genannten Plänen dargestellt.



Übersicht Geltungsbereich und Planbereiche Ulmer Kernstadt



Übersicht Geltungsbereich und Planbereiche Ortskern Söflingen

§ 4 Änderung bestehender Bebauungspläne

Bestehende Bebauungspläne im Geltungsbereich dieser Satzung werden wie folgt geändert: Planungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Festsetzungen oder örtliche Bauvorschriften zur Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen werden aufgehoben und durch die Bestimmungen dieser Satzung ersetzt, soweit sie Regelungen betreffen, die diese Satzung restriktiver fasst.

Planungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Festsetzungen oder örtliche Bauvorschriften zu Werbeanlagen, die in dieser Satzung nicht oder weniger restriktiv geregelt sind, gelten unverändert weiter.

Die Liste rechtskräftiger Bebauungspläne im Geltungsbereich dieser Satzung ist als "Teil C Bebauungspläne im Geltungsbereich der Satzung" (siehe Anlage 3) Bestandteil dieser Satzung.

§ 5 Örtliche Bauvorschriften (§ 74 LBO)

Anforderungen an Lichtbild- und Wechsellichtwerbeanlagen

(1) Allgemeine Anforderungen

Anlagen der Lichtbild- und Wechsellichtwerbung sind so zu errichten, anzuordnen und zu gestalten, dass sie nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe und Gliederung das Erscheinungsbild der Grundstücke und baulichen Anlagen, mit denen sie verbunden sind, sowie das Orts- und Straßenbild und den städtebaulichen Charakter nicht stören. Durch die Werbeanlagen darf die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden. Die sichere Erfassung des Ver-

kehrablaufs insbesondere an Knotenpunkten muss gewährleistet bleiben. Die Beeinträchtigung der Erkennbarkeit von Verkehrszeichen und Lichtzeichenanlagen sowie wegweisender Beschilderung u.a. durch die Gestaltung und räumliche Anordnung der Werbeanlage muss ausgeschlossen sein.

Anlagen der Lichtbild- und Wechsellichtwerbung müssen blendfrei gestaltet sein. Aufgrund ihrer Einwirkung auf benachbarte Wohnnutzungen ist ihr Betrieb nur zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr zulässig.

(2) Zulässigkeit und besondere Gestaltungsregelungen

Die Regelungen hinsichtlich Zulässigkeit und Gestaltung werden im Folgenden entsprechend der Wertigkeit der einzelnen Planbereiche wie folgt festgesetzt:

Planbereich A und C

Anlagen der Lichtbildwerbung sind nur unter den folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Nur am Ort der Leistung
- Nur im Gebäudeinneren
- Nur im Erdgeschoßbereich
- Ansichtsfläche maximal 70 cm breit und 140 cm hoch
- Aufstellung mindestens 70 cm hinter der Scheibe von Tür oder Schaufenster. Bei Anlagen mit einer Ansichtsfläche von maximal 40/60 cm kann dieser Abstand auf 30 cm reduziert werden.
- Bildwechsel frühestens nach einer Mindeststandzeit von 10 Minuten.
- Bildübergangszeit mindestens 1 Sekunde.
- Beim Bildwechsel keine abrupten Wechsel in Farbe, Helligkeit oder Kontrast.
- Maximal je Nutzungseinheit 1 Anlage je Straßenfront, bei einer Länge der Schaufenster von über 10 m je Straßenfront jeweils 1 Anlage je Straßenfront je begonnene 10 m Schaufensterlänge der betreffenden Straßenfront.

Anlagen der Wechsellichtwerbung sowie auch Einzelelemente derselben sind nicht zulässig, insbesondere bewegte Bilder oder Filme, animierte oder teilanimierte Elemente, Blitzen, Blinken, Laufen, Farb- und Helligkeitswechsel.

Planbereiche B und D

Anlagen der Lichtbildwerbung und Anlagen der Wechsellichtwerbung sind nur unter den folgenden Voraussetzungen gestattet:

- Nur am Ort der Leistung.
- Nur im Gebäudeinneren.
- Nur im Erdgeschoßbereich.
- Ansichtsfläche maximal 2,0 m².
- Aufstellung mindestens 70 cm hinter der Scheibe von Tür oder Schaufenster. Bei Anlagen mit einer Ansichtsfläche von maximal 40/60 cm kann dieser Abstand auf 30 cm reduziert werden.
- Keine bewegten Bilder oder Filme.
- Animierte Teilelemente innerhalb des Gesamtbildes sind zulässig, maximal je ein in der Gesamtansicht untergeordnetes Einzelelement in Slow Motion (Zeitlupengeschwin-

digkeit) mit nicht mehr als 10 % der Gesamtfläche des Bildschirmes, maximal in jedem 5. Bild.

- Bildwechsel frühestens nach einer Mindeststandzeit von 30 Sekunden.
- Bildübergangszeit mindestens 1 Sekunde.
- Beim Bildwechsel keine abrupten Wechsel in Farbe, Helligkeit oder Kontrast.
- Maximal je Nutzungseinheit 1 Anlage je Straßenfront, bei einer Länge der Schaufenster von über 10 m je Straßenfront jeweils 1 Anlage je Straßenfront je begonnene 10 m der Schaufensterlänge der betreffenden Straßenfront.

Darüber hinaus gehende Anlagen oder Elemente der Wechsellichtwerbung (u.a. Blitzen, Blinken, Laufen, Farb- und Helligkeitswechsel) sind nicht zulässig.

(3) In allen Planbereichen können an die Gestaltung sowie an Anzahl und Größenbeschränkung zusätzliche Anforderungen gestellt werden, wenn aufgrund einer besonderen stadt-räumlichen Situation die einzelne Werbeanlage übermäßig in Erscheinung treten.

§ 6 Kennnisgabepflicht verfahrensfreier Anlagen

Anlagen der Außenwerbung in Form von Lichtbild- und Wechsellichtwerbung, die nach § 50 LBO verfahrensfrei sind, bedürfen bei einer Ansichtsfläche von 0,5m² bis 1,0 m² der Durchführung eines Kennnisgabeverfahrens (§ 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 LBO).

§ 7 Beratungsgebot

Eine gestalterische Beratung durch die Stadt Ulm vor der Stellung eines Antrages auf Genehmigung bzw. der Einreichung der Kennnisgabeunterlagen wird dringend empfohlen.

§ 8 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Vorschriften dieser Satzung können Ausnahmen nach § 56 Abs. 3 LBO zugelassen werden, wenn für das Gesamtgebäude ein mit der Stadt Ulm abgestimmtes Werbekonzept vorliegt und die Abweichung städtebaulichen Belangen nicht entgegensteht. Dies gilt insbesondere bei sehr großen Gebäude- oder Schaufensterfronten.

(2) Von den Vorschriften dieser Satzung können gem. § 56 Abs. 5 LBO Befreiungen erteilt werden, wenn Gründe des allgemeinen Wohls die Abweichung erfordern oder die Einhaltung der Festsetzungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Wer dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann gemäß § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO mit einer Geldbuße bis zu 100.000.- € belegt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ulm, den . . .2022

Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht

gez.: Christ

Als Satzung ausgefertigt

Ulm, den2022

Bürgermeisteramt

gez.: Czisch